

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	einhundert Energie GmbH		
	Marktrolle:	Sonstiges	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
2	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-		Abschnitt 6 "Smart Grids" - Keine Berücksichtigung, ob Erzeugungsanlagen >100kWp über das Smart Meter Gateway gesteuert werden.	Die Steuerbarkeit über das SMGW gilt erst dann als hergestellt wenn der VNB die Steuerbarkeit erfolgreich getestet wurde (§9 EEG). Bis dahin muss der Anlagenbetreiber konventionelle Technik (bspw. Funkrundsteuerempfänger) vorhalten. Diese Doppelausstattung der Anlagen ist mit massiven Mehrkosten und -aufwänden verbunden und vollständig durch den VNB bedingt. Es sollte ein Anreiz gegeben werden schnellstmöglich die erforderlichen Systeme und Prozesse einzuführen und die Steuerbarkeit der Anlagen zu testen. Wir schlagen daher folgende Datenerhebung vor: "Wie viel Prozent der Einspeiser bis 100 kW sind über das Smartmeter Gateway steuerbar und wurden erfolgreich hinsichtlich der Steuerbarkeit getestet?"
3	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-		Abschnitt 7 "Digitale Prozesse und Systeme" - Keine Berücksichtigung, ob VNBs die Anforderungen aus der Marktkommunikation (insbesondere zum Mieterstrom) umsetzen	Bisher hat fast kein VNB die zum Juni 2025 eingeführten Prozesse zum Mieterstrom (Bildung einer Marktlokation „Abbildung von § 20 Abs. 1d EnWG“) eingeführt. Dies bremst die Prozesse massiv aus und macht den Lieferantenwechsel in oder aus einer Mieterstrombelieferung innerhalb von 24h unmöglich (in der Praxis mehrere Monate). Daher schlagen wir folgende Ergänzung vor: "Wird der Lieferantenwechsel innerhalb von 24h wird in den IT-Systemen auch für Mieterstrom entsprechend den Vorgaben der Marktkommunikation zur Bildung einer Marktlokation zur „Abbildung von § 20 Abs. 1d EnWG" umgesetzt?"
4	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-		Abschnitt 4 "Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen" - ausschließliche Betrachtung physikalischer Parameter.	Ein Netzanschluss ist für Prosumer erst dann nutzbar wenn die dahinterliegenden Marktlokationen und Verrechnungskonstrukte erstellt und Berechnungsformeln im Markt entsprechend der Vorgaben aus der Marktkommunikation kommuniziert wurden. In Zeiten von Batteriespeichern, dynamischen Preisen und aktiver Steuerung entgehen dem Anlagenbetreiber durch teilweise montaelange Verzögerungen Einkünfte, die auch durch das Rückdatieren von Einspeise- und Liefermengen nicht mehr einfach kompensiert werden können. Es sollten unbedingt Anreize geschaffen werden den Netzanschluss für die Anschlussbegehrenden auch unmittelbar wirtschaftlich nutzbar zu machen, bspw. auch durch folgende Abfrage: "Einordnung der Dauern in Gruppen, Teilprozess: "vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren bis zur vollständigen Kommunikation der zugehörigen Marktlokationen und Berechnungsvorschriften und Zuordnung zur gewünschten Vermarktungsform"